

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energy2day GmbH über die Lieferung von Gas

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erdgaslieferung der Energy2day GmbH (nachfolgend „E2d“ genannt) an deren Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt). Sie regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der E2d über die Lieferung bzw. Abnahme von Erdgas (nachfolgend auch „Gas“ genannt).

2. Energy2day ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Wochen zu ändern, wenn Änderungen der gesetzlichen Grundlage oder höchst richterlichen Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- oder Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, dies erfordern. Die jeweiligen Änderungen wird Energy2day dem Kunden in Textform bekannt geben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht. Die jeweiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb der genannten Frist in Textform widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Kunde und Energy2day berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

1. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

2. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass zum Zeitpunkt des Lieferbeginns die bisherigen Gaslieferungsverträge mit dem bisherigen Gaslieferanten und alle diesbezüglichen zusätzlichen Vereinbarungen wirksam beendet wurden. Eine Lieferpflicht von E2d besteht nur, wenn E2d die Gaslieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist.

3. Wunschtermine, die später als vier Monate ab Auftragserteilung liegen, können nur ausnahmsweise angenommen werden.

§ 3 Bonus

1. Sofortbonus

Ein etwaig dem Kunden zugesagter Sofortbonus steht nur Kunden, die in den letzten 6 Monaten für die Verbrauchszähler keinen Vertrag mit der E2d hatten (sog. Neukunde) und nur einmalig zu. Ein Sofortbonus steht dem Kunden erst bei einem jährlichen Verbrauch von über 7499 kWh zu. Die Höhe des auszahlenden Bonus bemisst sich nach dem bei Vertragsschluss in den Tarifdetails angegebenen Betrag. Der Sofortbonus wird ca. 2 Monate nach Lieferbeginn durch E2d ausgezahlt. Wird der Vertrag vor Ablauf von 2 vollständigen Belieferungsmonaten, im Besonderen wegen eines Umzuges im Sinne des § 9 dieser AGB, beendet, hat der Kunde keinen Anspruch auf Auszahlung des Sofortbonus.

2. Neukundenbonus

Der Neukundenbonus wird nur Neukunden, gem. § 3.1. AGB, der E2d gewährt. Der Anspruch auf den Bonus steht dem Kunden nur nach einem vollständigen und ununterbrochenen Belieferungsjahr zu und wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet. Die Berechnung des Bonus bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Verbrauch. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Arbeits- und Grundpreis für dem vom Kunden zu diesem Zeitpunkt angegebenen Jahresverbrauch zusammen.

3. Etwaig zu viel ausbezahlter Bonus ist vom Kunden zurück zu erstatten. Sofern der Kunde zum Auszahlungszeitpunkt Forderungen der E2d nicht ausgeglichen hat, kann E2d den Bonus mit den offenen Forderungen verrechnen, es sei denn der Kunde hat die Zahlung berechtigt verweigert.

§ 4 Art und Umfang der Versorgung, Unterbrechung

1. Die E2d liefert für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Erdgas zum Zwecke des Letztverbrauchs. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung von E2d gestattet.

2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, E2d von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der E2d gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 bis einschließlich 4 beruht. E2d ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. E2d ist berechtigt, die Gasversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

4. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist E2d berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. E2d kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden fünf Werktage im Voraus anzukündigen.

6. E2d hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die Pauschale entstanden sind.

§ 5 Abrechnung und Abschlagszahlungen

1. Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Arbeits- und/oder der Grundpreis nach Maßgabe des § 11, wird der für die

neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Gasverbrauch wird mindestens jährlich abgerechnet. Abrechnungsjahr und Kalenderjahr können voneinander abweichen.

4. Der Kunde hat monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die auf die jährliche oder ggf. viertel- oder halbjährliche Abrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem tatsächlichen Vorjahresverbrauch, ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bestimmt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mindestens 14 Tage vor Fälligkeit und mit der jeweiligen Jahresabrechnung schriftlich mitgeteilt.

5. Ändern sich der Arbeits- und/oder der Grundpreis nach Maßgabe des § 11, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

6. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel bezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens oder, falls kein SEPA-Mandat erteilt wurde, per Banküberweisung zu begleichen.

2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von E2d angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und, falls ein SEPA-Mandat erteilt wurde, eingezogen. Die Frist zur Vorabankündigung (Pre-Notification) bei Lastschrifteneinzügen beträgt vier Tage. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber E2d zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann E2d, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die Pauschale entstanden sind.

4. Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen von E2d nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der E2d zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder der E2d den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 8 Vertragsverlängerung und Kündigung

1. Der Vertrag hat die im Auftragsformular bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Mindestlaufzeit. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende der Laufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate, bei Mindestvertragslaufzeiten bis 12 Monate jeweils um die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag kann dann jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Laufzeitverlängerung gekündigt werden.

2. E2d darf keine gesonderten Entgelte für den Fall der zulässigen Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Lieferantenwechsels, verlangen. E2d wird einen etwaigen Lieferantenwechsel zügig ausführen.

3. E2d ist in den Fällen des § 4 Ziff. 3 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 4 Ziff. 4 ist E2d zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 4 Ziff. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4. Ist die außerordentliche Kündigung vom Kunden zu vertreten, kann E2d den Schaden ersetzt verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn abzüglich dessen, was sich E2d durch die Kündigung erspart. E2d ist berechtigt, den Schaden in angemessener Höhe pauschal in Rechnung zu stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

5. Die Kündigung bedarf der Textform.

6. Das Sonderkündigungsrecht nach § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 b. bleiben unberührt.

§ 9 Umzug

1. Der Kunde ist verpflichtet, E2d jeden Umzug innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und der Zählernummer in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat auf

Verlangen der E2d den Umzug nachzuweisen.

2. Bietet E2d die Belieferung mit Gas auch am neuen Wohnsitz des Kunden an, wird E2d den Kunden an der neuen Verbrauchsstelle gemäß der vertraglich vereinbarten Konditionen weiter beliefern.

3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach § 9 Ziffer 1 oder erfolgt sie nicht fristgerecht aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und erlangt die E2d nicht anderweitig Kenntnis vom Auszug des Kunden, ist der Kunde verpflichtet für weitere Entnahmen an der Verbrauchsstelle - soweit E2d dem örtlichen Netzbetreiber gegenüber dafür einstehen muss und von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist - nach den Konditionen des mit ihm geschlossenen Vertrages einzustehen.

4. Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten, ist sowohl der Kunde als auch E2d zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, berechtigt. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung von E2d.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. E2d haftet nur für Schäden des Kunden, wenn sie auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen.

2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 11 Preisänderungen

1. Änderungen der Energie- oder Umsatzsteuer

Ändert sich die Höhe der Energie- oder Umsatzsteuer, gibt E2d diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

2. Sonstige Preisänderungen

Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

a. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

- 1) Änderungen der Höhe
 - der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder
 - der Konzessionsabgabe;
- 2) unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Gewinnung, des Bezugs oder des Transports von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
- 3) Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

b. Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 2.a. unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

3. Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

a. E2d teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 2. mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsers-ten erfolgen.

b. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 2. das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. E2d wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ablesung der Messeinrichtung

1. Die von E2d gelieferte Gasmenge wird durch Messeinrichtungen gemäß § 21b ENWG gemessen.

2. E2d darf für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber erhalten hat. E2d ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

3. E2d kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach § 4 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der E2d an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4. Wenn der Messstellenbetreiber oder E2d das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf E2d den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 13 Bonitätsprüfung

1. Der Kunde willigt ein, dass E2d Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses übermittelt und Auskünfte über den Kunden zur Feststellung der Kreditwürdigkeit einholt. E2d ist ferner berechtigt, anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln, sofern dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen geboten ist und kein schutzwürdiges Interesse des Kunden entgegensteht.

2. Der Kunde kann bei E2d Auskunft über Name und Anschrift der Wirtschaftsauskunfteien verlangen, mit denen E2d im Rahmen dieser Vertragsabwicklung Daten ausgetauscht hat.

Stand 04.04.2018

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon (Mo.-Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr) 030 22480-500; Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetz.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b ENWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 2757240-0; Fax: 030 2757240-69; Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die Energy2day GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **Energy2day GmbH, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrags vorgesehenen Lieferung von Gas entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie dies telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail.)

- An Energy2day GmbH, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing, Hotline: (089) 70 80 99 88 10, Hotfax: (089) 70 80 99 88 99, E-Mail: info@Energy2day.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.